

Buchbesprechung

Hinterbliebenengeld.

Anspruchsgrundlagen/Durchsetzung/Muster mit Länderteil: Österreich/Schweiz/Italien/England. Herausgegeben von Christian Huber, Thomas Kadner Graziano und Jan Luckey. Verlag Nomos, Baden-Baden 2018. 264 Seiten, br, € 60,70.



Mit dem Gesetz „zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld“, kundgemacht in dBGBI 2017 I 24, trat mit 22. 7. 2017 eine Neufassung des § 844 Abs 3 BGB in Kraft, auf die Schrifttum und Praktiker schon Jahr (zehnt)elang gewartet hatten, hatte doch Deutschland (wie die Herausgeber gleich zu Beginn ihres Vorworts zutr. vermerken) „lange Zeit in Europa ein unrühmliches Alleinstellungsmerkmal in Bezug auf die Abgeltung ideeller

Nachteile von Personen, deren Angehörige bei einem Haftungsfall getötet oder schwer(st) verletzt wurden.“¹⁾ Danach sollen – freilich nur im Fall der fremdverursachten Tötung – Hinterbliebene, die zum Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld für das zugefügte seelische Leid gegen den für die Tötung Verantwortlichen haben, der zwar sowohl bei der Verschuldens- als auch bei der Gefährdungshaftung gewährt wird, jedoch nur bei deliktischen Schadenersatzansprüchen erfolgen kann, weil sich der Gesetzgeber für eine Platzierung im Rahmen des § 844 und gegen § 253 BGB entschieden hat. Die drei Herausgeber (gleichzeitig auch Hauptautoren des Buchs) – allesamt in allen drei deutschsprachigen Rechtsordnungen Deutschland, Österreich und Schweiz fachlich „beheimatet“ und als renommierte Fachautoren ausgewiesen – stellen mit dem vorliegenden gemeinsamen Werk (wie sich aus dem oben wiedergegebenen Untertitel ergibt) einen aktuellen rechtsvergleichenden Gesamtüberblick nicht nur zu diesen beiden Nachbarrechtsordnungen vor, sondern beziehen in diesen auch die Länder Italien und UK (England und Schottland) mit ein. Den Schwerpunkt bildet aber naturgemäß das neue Hinterbliebenengeld in Deutschland: Während Huber den materiellrechtlichen Teil behandelt (25 ff), befasst sich Luckey mit prozessualen Verfahrensfragen (81 ff) samt einschlägigen (gerichtlichen wie außergerichtlichen/vorprozessualen) Schriftsatz- und (Abfindungs-)Vergleichsmustern (103 ff), wobei auch das internationale Zivilprozess- und Privatrecht (Brüssel Ia-VO/EuGVVO 2012, LGVÜ 2007 und Rom II-VO) ausführlich mitbehandelt werden (121 ff). Danach folgen die (rechtsvergleichenden) Länderberichte: zunächst wiederum von Christian Huber (RWTH Aachen) zu der „richterlichen Lösung“ in Österreich bereits vor über 1 1/2 Jahrzehnten (141 ff);²⁾ dann von Thomas Kadner Graziano (Univ Genf) zur „etablierten Rechtslage und reichhaltigen Erfahrungen“ beim Hinterbliebenengeld in der Schweiz (182 ff); anschließend von Evelyn Gallmetzer (Univ Innsbruck) zu den „neuesten Entwicklungen in Italien“ (214 ff) und zuletzt von Andrew Tettenborn (Swansea University) zu den „langjährigen Erfahrungen mit Hinterbliebenengeldern und – unlängst Einfluss der EMRK“ in England und Schottland (239 ff). Besonders spannend – und wenn in Österreich solche Fälle die Gerichte beschäftigen sollten, daher auch besonders nachlesens- und empfehlenswert – sind dabei etwa (aus der Fülle des Stoffs wegen der Längenbegrenztheit von Rezensionen nur punktuell herausgegriffen) die Kapitel „(Faktische) Familienangehörige im weiteren Sinn“ (46 ff Rn 80 ff: Patchwork-Familien; Nanny, Leih-Opa bzw Leih-Oma, Au-Pair-Mädchen; nichteheliche

Lebensgemeinschaft bzw Verlobte; Klosterbruder-/schwesterschaften und Kommunen); aber auch die Ausführungen Hubers zum „Entschädigungsniveau“ (51 ff Rn 100 ff), zumal es hiezu in Deutschland ja noch keine Präjudizentscheidungen gibt und der Gesetzgeber „den Schwarzen Peter an die Rsp weitergab“ (Rn 100). Gerade weil der deutsche Gesetzgeber – trotz profunder Vorarbeiten speziell im einschlägigen Fachschrifttum, aber auch durch renommierte Praktiker aus Richterschaft und Anwaltschaft (beginnend beim 45. Deutschen Juristentag 1964 und dann wiederum beim 66. Deutschen Juristentag 2006 in Stuttgart bis zum 50. Deutschen VGT in Goslar im Arbeitskreis „Ansprüche naher Angehöriger von Unfallopfern“ unter der Leitung der damaligen BGH-Richterin Angela Diederichsen samt einem im gleichen Jahr veröffentlichten „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Rechtsstellung der Angehörigen von Unfallopfern“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der nicht auf Todesfälle beschränkt war, sondern auch „Verletzungen des Körpers oder der Gesundheit mit schweren Dauerfolgen“ einbezog³⁾ – hier Neuland betrat, obwohl auf europäischer Ebene dies schon längst „kein Thema“, sondern es geradezu selbstverständlich geworden war, auch nahen Angehörigen (jedenfalls) im Todesfall einen zivilrechtlichen Anspruch für eine angemessene (immaterielle) Entschädigung einzuräumen,⁴⁾ ist das Werk für alle mit einschlägigen Fragen befassten Praktiker sowie sonstige an der Rechtslage in unserem Nachbarstaat (bzw den weiteren sachkundig behandelten europäischen Rechtsordnungen) Interessierte geradezu als Pflichtlektüre zu empfehlen; vor allem zur Bemessungspraxis der jeweiligen Ländergerichte – dem Grunde wie der Höhe nach – ist der Band eine wahre Fundgrube. Speziell die materiellrechtlichen Ausführungen Hubers sind überdies von einer dogmatischen Tiefe und Ausführlichkeit, wie es ansonsten eigentlich nur in einschlägigen Großkommentaren üblich und typisch ist.

Karl-Heinz Danzl

- 1) IdS auch schon Ch. Huber, Kein Angehörigenschmerzengeld de lege lata – Deutschland künftig der letzte Mohikaner in Europa oder ein Befreiungsschlag aus der Isolation, NZV 2012, 5 (Ihn zitierend auch Neumayr, Richterliche Praxis der Zivilgerichtsbarkeit, in Pilgermair, Wandel in der Justiz [2013] 111 [114: „Im Gegensatz zur Entwicklung im übrigen Europa steht Deutschland im Schmolliwinkel“) – vgl demgegenüber (nach Einführung des Hinterbliebenengelds durch den deutschen Gesetzgeber) abermals Ch. Huber, Das „neue“ Hinterbliebenengeld des § 844 Abs 3 BGB – Versuch einer ersten Einschätzung mit rechtsvergleichenden Bezügen zum österreichischen und schweizerischen Recht, in FS Schwintowski (2017) 920 (926: „Die ‚Frohbotschaft‘ vorweg: Durch § 844 Abs 3 BGB ist Deutschland nicht mehr der letzte Mohikaner“).
- 2) Samt Wiedergabe der bereits von Kerner in FS Danzl (2017) 112 ff anschaulich abgedruckten Tabellenübersichten zur bisherigen reichhaltigen Entschädigungspraxis des OGH in den Schockschaden- und reinen Trauerfällen (154 ff und 169 ff).
- 3) www.justiz.bayern.de/media/gesetzentwurf_verb_zivilrechtl_rechtsstellung_unfallopfer.pdf (Stand 26. 6. 2018).
- 4) Ausführlich Danzl, Der Ersatz ideeller Schäden in Europa und im ABGB am Beispiel des Angehörigenschmerzengeldes, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 1633 ff.